

Unternehmen und Unternehmensträger im Handels-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht

Vortrag an der Universität Wien am 15. Februar 2011

Thesepapier

1. Die fehlende Rechtsfähigkeit des Unternehmens und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer Zuordnung der Rechte und Pflichten zum (jeweiligen) Unternehmensträger bereitet nicht nur im Handelsrecht, sondern auch in sonstigen Rechtsbereichen wie dem Umwandlungs- und Insolvenzrecht Probleme, weil bei einem Wechsel des Unternehmensträgers nicht alle unternehmenszugehörigen Berechtigungen übergehen. Diese Probleme sind in Österreich durch die allgemeine Regelung in §§ 38 ff. UGB, ferner durch sektorspezifische Vorschriften wie §§ 12a MRG, 13 ff. VAG, 38 PatG, 12 Abs. 4 HlSchG, 11 MarkSchG, 28 UrhG im Vergleich zum deutschen Recht zwar abgemildert, nicht aber beseitigt. Insbesondere die zu allgemein formulierte Ausnahme in § 38 Abs. 5 UGB kann Schwierigkeiten für übertragende Sanierungen im Insolvenzverfahren schaffen.
2. Die handelsrechtlichen Bestimmungen zum Übergang von Rechten und Pflichten beim Wechsel des Unternehmensträgers sind in Österreich und Deutschland nicht hinreichend mit den umwandlungsrechtlichen Regelungen abgestimmt. Im Handelsrecht können insbesondere Vertragsverhältnisse trotz (teilweiser) Unternehmenskontinuität nicht ohne Einverständnis der Vertragspartner auf einen neuen Unternehmensträger übertragen werden, während der Übergang auf einen neuen Rechtsträger im Spaltungsrecht nach dem Wortlaut der §§ 14 öSpaltG und 131 dUmwG sogar bei fehlender Unternehmenskontinuität ohne Einverständnis der Vertragspartner möglich ist. Eine allgemeine Privilegierung der Gesamtrechtsnachfolge gegenüber der Einzelrechtsnachfolge ist jedoch nicht gerechtfertigt. Anzustreben ist sowohl *de lege lata* (im Rahmen des methodisch Zulässigen) als auch *de lege ferenda* ein einheitliches System, das einerseits das Interesse der Unternehmenseigner an einem Austausch des Unternehmensträgers, andererseits das – insbesondere aus der negativen Abschlussfreiheit folgende – Interesse der Drittbetroffenen an einem Fortbestand der Verbindung zu einem bestimmten Rechtsträger in einen sachgerechten Ausgleich bringt.

3. Rechtsträgerwechsel sind dann allgemein zu privilegieren, wenn sie mit einer (teilweisen) Unternehmenskontinuität verbunden sind. Bedenken aus dem Datenschutz (und dem Bankgeheimnis) scheiden dann in aller Regel aus. Auch die im Grundsatz – z.B. durch § 1405 ABGB bzw. § 415 BGB – geschützte negative Abschlussfreiheit ist bei (teilweiser) Unternehmenskontinuität in der Regel zumindest insoweit nicht tangiert, wie sie das ideelle Interesse am Erhalt eines bestimmten Vertragspartners schützt. Das Vermögensinteresse am Erhalt eines hinreichend solventen Vertragspartners kann hingegen trotz (teilweiser) Unternehmenskontinuität betroffen sein. Dieses Vermögensinteresse ist allerdings hinreichend über eine zeitlich begrenzte Nach-/Mithaftung des bisherigen Rechtsträgers sowie einen ergänzenden Anspruch auf Sicherheitsleistung geschützt, zumal der vom Vertragsübergang betroffene Dritte auch sonst eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse seines Vertragspartners nicht verhindern, sondern darauf nur mit einer Kündigung reagieren kann.
4. Eine grenzenlose Spaltungsfreiheit gibt es nicht. Ist die Umwandlungsmaßnahme nicht auf (teilweise) Unternehmenskontinuität angelegt, ist der Rechtsträgerwechsel im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln nicht zu privilegieren. Insbesondere haben Vertragspartner einem Vertragsübergang zuzustimmen.
5. § 38 Abs. 5 UGB ist teleologisch zu reduzieren, soweit er auch den Übergang unternehmensbezogener Rechtsverhältnisse gemäß § 38 Abs. 1 UGB, insbesondere der für die Betriebsfortführung wesentlichen Verträge, zu Lasten des Unternehmenserwerbers ausschließt. Richtigerweise sollte mit der Regelung – entsprechend dem alten Regelungskonzept des § 25 HGB – nur eine Übernahme der Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners ausgeschlossen werden.
6. Das Widerspruchsrecht in § 38 Abs. 2 UGB bewirkt im Vergleich zur Rechtslage nach dem Spaltungsgesetz einen systematischen Bruch und sollte *de lege ferenda* beseitigt werden. Das Vermögensinteresse des Vertragspartners ist – ergänzend zu § 39 UGB – durch einen Anspruch auf Sicherheitsleistung abzusichern.